

1. Sachverhalt

In einem Baustellenbereich überholt A mit seinem PKW das Fahrzeug des B. Sein Wagen wirbelt, von ihm unbemerkt, Rollsplitt auf, der das Fahrzeug des B erheblich beschädigt. Als A 500 m weiter auf eine Tankstelle fährt, folgt B ihm und teilt ihm mit, was passiert ist. A hält es für möglich, dass die Darstellung des B zutrifft. Gleichwohl bestreitet er den Überholvorgang und setzt seine Fahrt fort, ohne B die Möglichkeit zu geben, weitere Feststellungen zu treffen.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Sachverhalt serviert uns das Hauptproblem des Falles auf einem silbernen Tablett. Alles spricht dafür, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Unfallbeteiligter, der den Unfallbereich unvorsätzlich verlässt, danach vom Unfall in Kenntnis gesetzt wird und gleichwohl weiterfährt, wegen Verletzung der Nachholpflicht gem. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB bestraft werden kann. Die Vorschrift ist nicht glatt anwendbar, weil sie voraussetzt, dass sich der Täter „berechtigt oder entschuldigt“ vom Unfallort entfernt hat. Geklärt werden muss also, ob darunter auch das unvorsätzliche Sich-Entfernen fällt.

Auf dem Tablett liegt ein klassisches Problem des Besonderen Teils, das in keinem Lehrbuch und keiner Fallsammlung fehlt¹ und das regelmä-

¹ Wir begnügen uns mit drei Beispielen aus derjenigen Literatur, in der die wich-

Mai 2007 Rollsplitt-Fall

Unvorsätzliches Sich-Entfernen vom Unfallort / Nachholpflicht / Analogieverbot

§ 142 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

Leitsatz der Verf.: Die Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die auch das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort unter die Norm subsumiert, überschreitet die Grenze des möglichen Wortsinns der Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“ und verstößt daher gegen das Gesetzlichkeitsprinzip in Art. 103 Abs. 2 GG.

BVerfG, Beschluss vom 19. März 2007 – 2 BvR 2273/06; abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de

Big in schriftlichen und mündlichen Prüfungen gastiert.

Klassiker dieser Art können dazu verleiten, schematisch zu prüfen und Lösungsmöglichkeiten außer Acht zu lassen, die den ausgetretenen Weg verlassen. Die Gefahr besteht auch hier. Dazu später mehr. Zunächst wollen wir uns mit einigen Voraussetzungen und Details der herkömmlichen Erfassung und Lösung des Problems beschäftigen.

Von zentraler Bedeutung für alle Tatvarianten des § 142 StGB ist der Begriff des **Unfalls im Straßenverkehr**. Ob darunter auch das Beschädigen eines anderen Fahrzeugs durch Aufwirbeln von Rollsplitt beim Überholen fällt, ist nicht auf Anhieb erkennbar. Die anerkannte Definition des Merkmals sorgt jedoch für Klarheit. Als Verkehrsunfall gilt jedes plötzliche Ereignis, das

tigsten strafrechtlichen Probleme zusammengestellt werden: *Hillenkamp*, 40 Probleme aus dem Strafrecht BT, 10. Aufl. 2004, S. 80; *Kühl*, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum BT des Strafrechts, 2002, S. 17; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 208.

mit den Gefahren des öffentlichen Straßenverkehrs ursächlich zusammenhängt und einen nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat.² Diese Definition umfasst mehr als den typischen Zusammenstoß, der den Verkehr zum Erliegen bringt. Auch das Beschädigen anderer Fahrzeuge im fließenden Verkehr passt darunter.

Nur nimmt in einem solchen Fall der **Unfallort**, der ein weiteres allgemeines gesetzliches Merkmal bildet, eine etwas andere Gestalt an. Er ist weniger eng umgrenzt. Man könnte eher von einem Unfallbereich oder von einer Unfallzone sprechen. An der Anwendbarkeit des Begriffs des Unfallortes auf derartige Situationen ändert sich dadurch freilich nichts. Dafür reicht es aus, dass sich das Geschehen örtlich abgrenzen lässt, was bei einem Überholvorgang der Fall ist.

Nimmt man als Grenze des Unfallortes den Abschluss des Überholvorgangs an, so hat sich A durch die anschließende Weiterfahrt vom Unfallort entfernt. Das kann ihm allerdings nicht als Straftat nach § 142 Abs. 1 angelastet werden, weil ihm der dafür erforderliche Vorsatz fehlte. Da er die Beschädigung nicht wahrgenommen hatte, wusste er nicht, dass er sich als Unfallbeteiligter von einem Unfallort entfernte.

Damit sind wir bei § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB als möglicher Bestrafungsgrundlage und dem Problem angelangt, ob das unvorsätzliche Sich-Entfernen als ein Fall des berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernens angesehen werden kann. Seit ca. 30 Jahren gibt es dazu ein festes Meinungsbild.³ Die Rechtsprechung und eine Mindermeinung in der Literatur sagen „ja“; die in

der Literatur deutlich vorherrschende Meinung sagt „nein“.

Den Mittelpunkt der Diskussion bildet die dazu ergangene **Grundsatzentscheidung des BGH** aus dem Jahr 1978.⁴ Darin werden für eine Anwendung von § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB im Wesentlichen die folgenden drei Gründe angeführt.

Der erste ist ein sprachlicher. Die Worte „berechtigt oder entschuldigt“ dürften nicht „formal-dogmatisch“⁵ verstanden und allein auf Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe bezogen werden. Vielmehr sei der „natürliche Wortsinn“⁶ zugrunde zu legen, was die Anwendbarkeit auch auf den Fall der Unvorsätzlichkeit zur Folge habe.

An zweiter Stelle nimmt der BGH die Gesetzgebungsgeschichte für seinen Standpunkt in Anspruch. Der Gesetzgeber habe bei der Neufassung von § 142 StGB im Jahr 1975⁷ an der Rechtsprechung zur alten Fassung festhalten wollen. Diese habe unter dem damals maßgeblichen Aspekt der „Unfallflucht“ auch die Weiterfahrt nach späterer Kenntnisnahme von der eigenen Unfallbeteiligung für strafbar erachtet. In den Gesetzesberatungen sei eine gesonderte Regelung dieses Falles für entbehrlich gehalten worden; man habe darin einen Unterfall des entschuldigten Sich-Entfernens gesehen.

Schließlich beruft sich der BGH auf den Gesetzeszweck. § 142 StGB diene insgesamt der Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche anderer Unfallbeteiligter gegen Beweisverlust. Angesichts dieses Zweckes sei es sachwidrig, die Ermöglichung nachträglicher Feststellungen allein von denjenigen zu verlangen, deren Sich-Entfernen von einem Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund gedeckt gewesen sei, nicht aber von denjenigen, die sich unvorsätzlich entfernt hätten.

² Vgl. *Küper*, Strafrecht BT, 6. Aufl. 2005, S. 293. Die Bagatellgrenze liegt sehr niedrig, nämlich bei ca. 20 Euro; vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 142 Rn. 7.

³ Wiedergegeben bei *Hillenkamp* (Fn. 1), S. 80 ff.

⁴ BGHSt 28, 129.

⁵ BGHSt 28, 129, 132.

⁶ BGHSt 28, 129, 132.

⁷ 13. Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl I 1975, S. 1349.

Wichtig ist noch, dass der BGH die Strafbarkeit von einer **zusätzlichen Voraussetzung** abhängig macht: Zwischen der nachträglichen Kenntniserlangung und dem Unfallgeschehen muss ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang bestehen.⁸ In dem seinerzeit zu entscheidenden Fall, in dem der Angeklagte unmittelbar nach dem Unfall und einer Fahrstrecke von 300 m informiert wurde, sieht der BGH diesen Zusammenhang als gewahrt an. Als dogmatische Grundlage für dieses Erfordernis benennt er das allgemeine Merkmal der Zumutbarkeit, dessen Anwendung er damit begründet, dass § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB eine Unterlassungstat zum Gegenstand habe.⁹

Das zentrale Gegenargument der überwiegenden Ansicht in der Literatur¹⁰ lautet: Dieser Standpunkt verletzt das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG), weil er die vom gesetzlichen Wortlaut gesetzte Grenze überschreitet. Wer das unvorsätzliche Sich-Entfernen mit dem berechtigten oder entschuldigenden Sich-Entfernen gleichsetze, vollziehe eine im Strafrecht **verbotene Analogie**.

Diesem Fundamental-Einwand wird zur Hauptsache noch die folgende Begründung hinzugefügt. Für die Straflosigkeit desjenigen, der sich unvorsätzlich entfernt habe, spreche der Umstand, dass er nicht durch das Unfallgeschehen selbst mit seinen Pflichten konfrontiert worden sei. Dagegen müssten Unfallbeteiligte, deren Sich-Entfernen durch einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund gedeckt gewesen sei, den von der Tatbestandserfüllung ausgehenden Appell gegen sich gelten lassen.

Den verfassungsrechtlichen Bezug des Meinungsstreits hat A im vorliegen-

den Fall genutzt, um seine rechtskräftige Verurteilung mit der Verfassungsbeschwerde anzufechten. Damit ergab sich für das BVerfG die Gelegenheit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die seit Jahrzehnten geübte Rechtsprechungspraxis das Gesetzlichkeitsprinzip verletzt.

Bevor wir auf die Entscheidung eingehen, wollen wir noch eine zu Beginn gemachte Andeutung ausführen. Eine unkonventionelle Lösung könnte darin bestehen, am **Begriff des Unfallortes** anzusetzen und zu prüfen, ob dieser so großzügig bestimmt werden kann, dass er den Ort nachträglicher Kenntnisnahme mit umfasst. Damit würde sich der Tatvorwurf verändern. Ein extensiv ausgelegter Begriff des Unfallortes würde eine Bestrafung nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ermöglichen. Dem Unfallbeteiligten, der noch im Bereich dieses Unfallortes Kenntnis vom Unfall erlangt und gleichwohl weiterfährt, würde vorgeworfen werden, sich unter Vernachlässigung seiner Anwesenheits- und Vorstellungspflicht entfernt zu haben.

Ein solcher Interpretationsansatz wäre nicht aus der Luft gegriffen. Er könnte anknüpfen an Begriffsbestimmungen in Rechtsprechung und Literatur, die den Unfallort über den Ort des Schadensereignisses hinaus erweitern. Einbezogen werden ein sich daran anschließender Umkreis sowie ein „gewisser Nähebereich, in dem der Unfallbeteiligte noch uneingeschränkt für Feststellungen an Ort und Stelle zur Verfügung steht, weil ein Zusammenhang seines Aufenthalts mit dem Unfall ohne weiteres erkennbar ist und feststellungsbereite Personen ihn dort typischerweise vermuten“¹¹.

Die Größe dieses Nähebereichs soll von den Umständen des Unfalls abhängen. So wird z. B. für den Verkehr auf der Autobahn ein größerer Radius angenommen, weil dort höhere Ge-

⁸ BGHSt 28, 129, 135.

⁹ Vgl. zur (Un)Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens als Merkmal der Unterlassungstat *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 251.

¹⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden die Nachweise bei *Hillenkamp* (Fn. 1), S. 82 f.

¹¹ *Küper* (Fn. 2), S. 297; vgl. auch *Cramer/Sternberg-Lieben* in *Schönke/Schröder*, StGB, 27. Aufl. 2006, § 142 Rn. 42 m. w. N.

schwindigkeiten gefahren werden.¹² Dementsprechend könnte der Unfallort auch dann sehr großzügig bestimmt werden, wenn die Schädigung, wie hier, im fließenden Verkehr bei höherer Geschwindigkeit und über eine längere Strecke erfolgt.

Ob dieser Lösungsweg dem über § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorzuziehen ist oder ob gegen ihn noch mehr einzuwenden ist als gegen die Lösung des BGH, sei dahingestellt. Es sollte nur aufgezeigt werden, dass es eine Alternative zu dem Lösungsansatz gibt, der dem viel diskutierten Problem-Klassiker zugrunde liegt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das BVerfG beerdigt ein Problem und setzt ein neues in die juristische Welt.

Beerdigt wird das mit der Rechtsprechungspraxis verbundene Problem. Das Gericht gibt dem Beschwerdeführer Recht. Die Verurteilung nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB verletze dessen Grundrecht¹³ aus Art. 103 Abs. 2 GG. Die Anwendung der Vorschrift auf den Fall des unvorsätzlichen Sich-Entfernens überschreite die Grenze des möglichen Wortsinns der Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“.

Dazu trägt das BVerfG Philologisches vor, das offenbar allein richterlicher Einsicht entstammt; denn Belege werden nicht angeführt. „Schon die Umgangssprache unterscheidet zwischen unvorsätzlichen im Sinne nicht absichtlicher und berechtigten oder entschuldigten Verhaltensweisen, die ‚das Recht auf ihrer Seite haben‘ bzw. deren Konsequenzen aus höherrangigen Gründen hinzunehmen sind.“¹⁴ Das unvorsätzliche Sich-Entfernen bezeichne eine bloß empirische Tatsache.

Demgegenüber hätten die Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“ einen normativen Gehalt, der es verbiete sie in einem nicht-normativen Sinne auszulegen. „Wer sich ‚berechtigt oder entschuldigt‘ vom Unfallort entfernt, handelt objektiv und subjektiv unter ganz anderen Voraussetzungen als derjenige, der das mangels Kenntnis des Unfallgeschehens tut.“¹⁵

Damit ist das Wesentliche zur Verletzung des Gesetzlichkeitsprinzips gesagt. Es schließen sich einige Ausführungen zur historischen, systematischen und teleologischen Auslegung an. Sie sollen darlegen, dass die Anwendung der Vorschrift nicht nur verfassungswidrig, sondern auch in der Sache verfehlt ist. Im Wesentlichen werden Argumente wiederholt, die bereits die h. M. in der Literatur vorgetragen hat.

Spätestens danach hätte der Schlusspunkt gesetzt werden können. Das geschieht jedoch nicht. Angefügt wird ein Absatz, welcher der Frage nachgeht, ob die Tat strafrechtlich anderweitig erfassbar ist. Das Gericht greift die oben dargelegte Möglichkeit auf, über § 142 Abs. 1 StGB und eine erweiternde Auslegung des Begriffs des Unfallortes zu einer Strafbarkeit zu gelangen. Es scheint eine solche Lösung für verfassungsrechtlich weniger bedenklich zu halten. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB sei denkbar, „die Fälle erfasst, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich gleichwohl – weiter – von der Unfallstelle entfernt“.¹⁶

Das letzte Wort bleibt jedoch der Strafjustiz überlassen. Deren Aufgabe sei es, den Begriff des Unfallortes auszulegen.

¹² Vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409, m. Anm. *Janiszewski*.

¹³ Vgl. zum Grundrechtscharakter des strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzips *Kunig* in von Münch/Kunig, GG, Bd. 3, 3. Aufl. 1996, Art 103 Rn. 1.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 19. März 2007 – 2 BvR 2273/06, Rn. 20.

¹⁵ BVerfG (Fn. 14), Rn. 20.

¹⁶ BVerfG (Fn. 14), Rn. 26.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

„Roma locuta, causa finita.“¹⁷ Was für Rom gegolten hat,¹⁸ gilt nicht ohne weiteres auch für Karlsruhe. Jedenfalls in der vorliegenden Sache ist trotz des Karlsruher Richterspruchs noch keineswegs ein Schlussstrich gezogen. Zwar dürfte die bisherige Rechtsprechung zu § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB nunmehr – jedenfalls für die Praxis – zu einer „causa finita“ geworden sein. Für die strafrechtliche Bewertung des Vorgangs geht damit aber nur eine Etappe zu Ende. Die Entscheidung gibt zugleich den Startschuss für eine neue Etappe. Nunmehr ist strafjuristisch zu klären, ob in Fällen der vorliegenden Art nicht doch eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 StGB eingreift.

Das hat Konsequenzen für den Aufbau einer gutachtlichen Prüfung. Die Bearbeitung sollte nicht mehr direkt oder nach einer nur kurzen Erörterung von § 142 Abs. 1 StGB, die auf der Grundlage eines engen Begriffs des Unfallortes den Vorsatz verneint, auf § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB zusteuern. Vielmehr bedarf es nunmehr einer eingehenden Untersuchung der Anwendbarkeit von § 142 Abs. 1 StGB, in deren Mittelpunkt die Auslegung des Merkmals des Unfallortes steht. Nur wenn man hier zu einem negativen Ergebnis kommt, ist in einem weiteren Schritt eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu erörtern.

Diese Prüfung wird zunächst die verfassungsrechtliche Frage zu klären haben, ob die Wortlautgrenze überschritten ist, wenn das unvorsätzliche Sich-Entfernen als ein Fall des berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernens angesehen wird. Sofern das verneint wird, sind sonstige Argumente pro und contra abzuhandeln.

¹⁷ Rom hat gesprochen, die Sache ist entschieden.

¹⁸ Mit diesen Worten berief sich Augustinus im Jahr 417 auf eine päpstliche Entscheidung.

In einem Gutachten ist es ein durchaus vertretbarer Standpunkt, die Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Auslegung abzulehnen. Die Praxis wird sich dagegen mit ihr abfinden müssen.

5. Kritik

Die Entscheidung macht ratlos. In mehrfacher Hinsicht.

Worauf will das Bundesverfassungsgericht hinaus? Zunächst weist es die Rechtsprechung in verfassungsrechtliche Schranken, was den Eindruck erweckt, hier werde im Zeichen enger rechtsstaatlicher Gesetzesbindung für eine Einschränkung der Strafbarkeit gesorgt. Und dann wird der Strafjustiz ein Weg gewiesen, wie sie mittels extensiver Auslegung an der Strafbarkeit des Vorgangs festhalten kann.

Aufgegeben wird damit übrigens eine rechtsstaatlich begrüßenswerte Präzisierung durch die viel kritisierte Grundsatzentscheidung des BGH. Darin hatte sich der BGH unter Berufung auf den seinerzeit neu gefassten Gesetzestext von früheren Entscheidungen distanziert, die eine Strafbarkeit wegen Verkehrsunfallflucht, wie es seinerzeit geheißen hatte, auch dann angenommen hatten, wenn ein nachträglich informierter Unfallbeteiligter sich (noch weiter) von der Unfallstelle entfernt hatte.¹⁹ Die Beantwortung der Frage, welche zeitlichen und räumlichen Grenzen dafür galten, blieb nach der früheren Rechtsprechung den Tatgerichten überlassen.²⁰ Selbst nach einem Abstand von drei Kilometern sollte sich der Fahrer durch die Weiterfahrt noch wegen Unfallflucht strafbar machen können.²¹ Demgegenüber sorgte der BGH mit seiner Grundsatzentscheidung von vornherein für eine enge Bestimmung der Grenzen des Unfallortes bei

¹⁹ BGHSt 14, 89; 18, 114, 118.

²⁰ BGHSt 14, 89, 96.

²¹ BGHSt 14, 89, 96, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

der Anwendung von § 142 Abs. 1 StGB.²²

Ratlosigkeit rufen auch die methodischen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hervor. Mit der Umgangssprache soll es unverträglich sein, ein unvorsätzliches Sich-Entfernen als berechtigt oder entschuldigt zu bezeichnen. Machen wir den Alltagstest! Worum bittet ein Fahrgast im Bus einen anderen, dem er versehentlich (also unvorsätzlich) auf den Fuß getreten ist? Richtig: um Entschuldigung. Darum wird auch ein gutwilliger Unfallbeteiligter bitten, wenn er nach dem von ihm nicht bemerkten Unfall vom Geschädigten angesprochen wird. – Offenbar ist die Umgangssprache unter Bundesverfassungsrichtern eine andere als die alltägliche.

Methodisch inkonsequent ist zudem der Versuch der Absicherung des Ergebnisses mit fachlich-strafrechtlichen Argumenten. Nach der Feststellung einer Überschreitung der Wortlautgrenze war die verfassungsgerichtliche Arbeit getan. Jeder weitere Satz war entbehrlich.

Ratlosigkeit wird auch diejenigen befallen, die in der Vergangenheit auf der Grundlage der BGH-Rechtsprechung gemäß § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind und jetzt hoffen, über § 79 Abs. 1 BVerfGG die Wiederaufnahme ihres Verfahrens betreiben zu können. Die Vorschrift ermöglicht eine Wiederaufnahme u. a. dann, wenn das Strafurteil auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Diese Bedingungen sind an sich erfüllt. Unsicher ist jedoch, ob über die Wiederaufnahme ein Freispruch erreichbar ist, weil nunmehr eine Verurteilung nach § 142 Abs. 1 StGB in Betracht kommt. Die Wiederaufnahme nach § 79 Abs. 1 BVerfGG setzt klare verfassungsgerichtliche Entscheidungen

voraus. Diese Klarheit bietet die vorliegende Entscheidung nicht.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Anneke Petzsche zugrunde.)

²² Vgl. BGHSt 28, 129, 131.